OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603357/4/ZO/KA

Datum:
Linz, 11. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des L W, vertreten durch B & R, Rechtsanwälte OG, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 1.10.2019, GZ: BHLL/919100065746/19, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird teilweise stattgegeben und die Geldstrafe auf 1.000 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 200 Stunden herabgesetzt.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 100 Euro, für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat dem Beschwerdeführer (Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 4.8.2019 um 10.45 Uhr den PKW mit dem Kz.: x in Allhaming auf der A 1 bei Strkm. 183 gelenkt habe, wobei an diesem ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker“ der Marke Stinger angebracht war, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung gemäß § 98a Abs. 1 KFG begangen, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 2.000 Euro (EFS 16 Tage und 19 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zu Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 200 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde, welche ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe gerichtet ist, brachte der Bf zusammengefasst vor, dass bei Straftaten bei erstmaliger Begehung üblicherweise die Strafe im Bereich zwischen 1/4 bis zu 1/3 der Höchststrafe angesetzt wird. Die Annahme der Behörde, dass von Fahrzeugen, die einen Radar- oder Laserblocker verbaut haben, eine höhere Gefahr ausgehe und daher ein hoher Unrechtsgehalt vorliege, sei nicht richtig. Es sei auch nicht festgestellt worden, dass er zu schnell gefahren sei.

Der Gesetzgeber habe im August 2018 auf bestimmten Abschnitten der Westautobahn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 130 auf 140 km/h hinaufgesetzt, weshalb davon auszugehen ist, dass auch der Gesetzgeber höheren Geschwindigkeiten keinen besonderen Unwert zumisst.

Er verfüge über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 1.900 Euro. Er habe aktiv an der Aufklärung des Sachverhaltes mitgewirkt und die Verantwortung für sein Tun übernommen. Die Strafe müsste daher wesentlich herabgesetzt werden.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, die Beschwerde ist nur gegen die Strafhöhe gerichtet und eine öffentliche mündliche Verhandlung wurde nicht beantragt. Eine solche ist daher nicht erforderlich (§ 44 Abs. 2 Z 3 VwGVG).

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 4.8.2019 um 10.45 Uhr den PKW mit dem Kz: x auf der A 1 bei km. 183 in Fahrtrichtung Wien. Bei einer Fahrzeugkontrolle wurde festgestellt, dass an diesem Kraftfahrzeug ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker“ der Marke Stinger angebracht war. Der Bf räumte bei der Kontrolle das Vorhandensein dieses Gerätes ein. Er weist keine verwaltungsrechtlichen Vormerkungen auf und verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 1.900 Euro.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt.

5.1. Vorerst ist festzuhalten, dass sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet. Der Schuldspruch der ggst. Übertretung ist daher in Rechtskraft erwachsen und es ist lediglich die Strafbemessung zu überprüfen.

4.2. Gemäß § 19 Abs.1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs.2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG beträgt die Höchststrafe für die ggst. Übertretung 5.000 Euro.

Derartige Geräte dienen dazu, Geschwindigkeitsüberwachungen durch die Exekutive wesentlich zu erschweren. Der Unrechtgehalt dieser Übertretung ist deshalb als hoch einzuschätzen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass durch Verordnung auf einzelnen Abschnitten der A 1 eine höhere Geschwindigkeit

als 130 km/h erlaubt wurde. Überhöhte Geschwindigkeit zählt nach wie vor zu den häufigsten Ursachen von Verkehrsunfällen.

Der Bf ist aktenkundig unbescholten, was einen erheblichen Strafmilderungsgrund bildet. Er wusste auch, dass ein derartiges Gerät im Fahrzeug eingebaut war, selbst wenn man ihm zugesteht, dass er nicht wusste, dass dieses verboten ist, ist ihm doch Fahrlässigkeit vorzuwerfen, weil er sich diesbezüglich leicht hätte erkundigen können. Weitere Strafmilderungs- oder Erschwerungsgründe liegen nicht vor. Die Verhängung einer hohen Geldstrafe soll dazu beitragen, dem verstärkten Aufkommen derartiger Geräte entgegen zu wirken und insofern eine generalpräventive Wirkung entfalten.

Die Geldstrafe entspricht auch den finanziellen Verhältnissen des Bf, es ist davon auszugehen, dass er eine Strafe in Höhe von etwas mehr als die Hälfte eines Monatsgehaltes ohne erhebliche Schwierigkeiten finanzieren kann, dieser Strafbetrag aber ausreicht, um ihn in Zukunft von solchen Übertretungen abzuhalten.

Zu II.
Bei diesem Verfahrensergebnis waren die behördlichen Verfahrenskosten gemäß § 64 Abs. 2 VStG entsprechend herabzusetzen, für das Beschwerdeverfahren waren gemäß § 52 VwGVG keine Kosten vorzuschreiben.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Strafbemessung wurde nach den Kriterien des § 19 VStG durchgeführt und hat keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl